



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2013

Ausgabetag: 30. Oktober 2013

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194)
2. Ratsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.09.2013 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 01.10.2013 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2009

Aktiva	31.12.2009
1 Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7.742,87 €
1.2 Sachanlagen	112.917.537,77 €
1.3 Finanzanlagen	15.602.472,24 €
2 Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	598.194,87 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.131.820,96 €
2.3 Liquide Mittel	2.584.866,59 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>6.291.754,93 €</u>
Bilanzsumme	140.134.390,23 €
Passiva	31.12.2009
1 Eigenkapital	53.371.407,00 €
2 Sonderposten	60.038.440,91 €
3 Rückstellungen	12.406.894,44 €
4 Verbindlichkeiten	13.125.399,35 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.192.248,53 €</u>
Bilanzsumme	140.134.390,23 €

2. Ergebnisrechnung 2009

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2009
Ordentliche Erträge	21.394.389,13 €
./. Ordentliche Aufwendungen	<u>20.774.239,47 €</u>
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	620.149,66 €
./. Finanzergebnis	433.081,00 €
= ordentliches Ergebnis	187.068,66 €
+ außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
= Jahresergebnis	187.068,66 €

3. Finanzrechnung 2009

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2009
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.942.421,80 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>18.610.601,25 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	331.820,55 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.501.846,07 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>1.264.242,82 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	237.603,25 €

Finanzmittelüberschuss	569.423,80 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>453.357,39 €</u>
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	116.066,41 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.441.277,44 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>23.620,35 €</u>
= Liquide Mittel	2.580.964,20 €

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30.10.2013 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalkar, den 23. Oktober 2013

In Vertretung:

Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Ratsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg - beschlossen.

Zielstellung der Änderung ist die Erweiterung des vorhandenen Baufensters in nordwestliche Richtung um 1,5 Meter Tiefe bei gleichzeitiger Begrenzung der höchstzulässigen Wohneinheitenanzahl auf zwei je Wohngebäude für die Flurstücke 343 bis 348, alle Flur 20, Gemarkung Altkalkar.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 - Dammweg - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 25. Oktober 2013

Gerhard Fonck
Bürgermeister